

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 25. Februar 1997

Teil II

55. Verordnung: Änderung der Fremden-Studienerfolgsverordnung

55. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der die Fremden-Studienerfolgsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 7 und 40 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, sowie der §§ 23 Abs. 7, 26 Abs. 4 und 49 Abs. 5 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

Die Fremden-Studienerfolgsverordnung – FrStEVO, BGBl. Nr. 777/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Verordnung regelt den Nachweis des Aufenthaltszweckes „Studium“ für jene Fremden, die sich auf Grund einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der jeweils geltenden Fassung oder eines Sichtvermerkes nach dem Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992, in der jeweils geltenden Fassung zum Studium an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung in Österreich aufhalten.“

2. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. mindestens eine Teilprüfung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden abgelegt hat, oder“.

3. In § 6 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „Sichtvermerken“ durch „Sichtvermerke“ ersetzt.

4. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Z 1 und 6 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 55/1997 treten mit 1. März 1997 in Kraft.“

Einem